

Finanzpolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **27 (1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Aktienkapital der 14 Industriegesellschaften wurde im Dezember 1934 um 3 Prozent niedriger bewertet als vor einem Jahre, aber trotzdem um 28 Prozent höher als Ende 1931 und auch wesentlich höher als Ende 1932. Den Ausschlag geben freilich einige besonders «schwere» Papiere. Die Banken erfahren gegenwärtig eine Minderbewertung von 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahre und von 14 Prozent im Vergleich zu Ende 1931.

Finanzpolitik.

Die Bundessubventionen im Jahre 1933.

Im Novemberheft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» veröffentlichten wir eine Zusammenstellung der vom Bund von 1913 bis 1932 ausbezahlten ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen. Seither sind vom Eidgenössischen Statistischen Amt auch die Zahlen für das Jahr 1933 mitgeteilt worden. Die nachfolgenden Ergänzungen sind deshalb als Nachtrag zu der bereits von uns veröffentlichten Zusammenstellung zu betrachten.

Ordentliche Subventionen 1932/33.

	1932 in Millionen Fr.	1933 in Millionen Fr.	1933 in Prozent
Sozialpolitik	37,9	46,4	30,0
Landwirtschaft	12,8	14,2	9,2
Getreideversorgung (Jahresmitte)	21,9	24,2	15,7
Unterrichtswesen	14,5	13,6	8,8
Strassen-, Brückenkorrekturen, -verbauungen	18,2	18,0	11,6
Militär und Turnwesen	5,1	4,5	2,9
Handel, Industrie, Verkehr	2,1	3,4	2,2
Forstwesen	3,7	3,1	2,0
Verschiedenes (Jagd, Vogelschutz, Fischerei, Grundbuchvermessung, Wissenschaft, Gesundheitswesen, Gemeinnützigkeit, Polizei, Rechtswesen und Subvention an die Alkoholverwaltung)	13,1	27,2	17,6
Total	129,3	154,6	100,0

Ein Vergleich mit den Zahlen von 1932 zeigt eine erhebliche Steigerung der ordentlichen Subventionen auf die bisher nie erreichte Höhe von 155 Millionen Franken. An der Steigerung sind die Beiträge für Sozialpolitik, Landwirtschaft und Getreideversorgung, namentlich aber die unter dem Posten «Verschiedenes» aufgeführte Subvention an die Alkoholverwaltung beteiligt, hat doch diese letztere allein um annähernd 15 Millionen Franken zugenommen.

Die entsprechenden Vergleichszahlen für die ausserordentlichen Subventionen ergeben folgendes Bild.

Es wurden an ausserordentlichen Subventionen in den Jahren 1932/33 folgende Summen aufgewendet:

	1932 in Millionen Fr.	1933 in Millionen Fr.
Arbeitslosenfürsorge	6,3	10,6
Landwirtschaft	12,2	35,6
Verschiedene Unterstützungsaktionen (Uhren-, Stickereiindustrie, Hotellerie)	3,3	3,7
Total	21,8	49,9

Die Gesamtsumme der ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen ergibt somit für das Jahr 1932 151,1 Millionen und für das Jahr 1933 aber 204,5, was einer Zunahme von fast 30 Prozent entspricht und ein Maximum darstellt, das bisher nie erreicht wurde.

Der Hauptanteil der Zunahme der ausserordentlichen Subventionen entfällt, wie aus dem Vergleich ersichtlich ist, auf die Landwirtschaft, deren Betrag fast verdreifacht wurde. Von den 35 Millionen entfallen annähernd 30 Millionen auf die Hilfe an die Milchproduzenten, während für Notstandsaktionen und Kredithilfe für notleidende Bauern ca. 6 Millionen aufgewendet wurden.

Die Struktur der Bundessubventionen wird wohl in absehbarer Zeit keine grundlegenden Aenderungen erfahren, da 75,6 Prozent der ausbezahlten Summen auf die ordentlichen und nur 24,4 Prozent zu Lasten der ausserordentlichen Subventionen entfallen. Die starke Zunahme der ordentlichen Subventionen rührt neben der anhaltenden wirtschaftlichen Depression her, einmal von der Umwandlung ausserordentlicher in ordentliche Subventionen, dann von den neu aufgetretenen wie zum Beispiel Benzinanteile, Mahlprämien, Frachtschädigungen an die S. B. B. für den Brotgetreidetransport, Subventionen der Alkoholverwaltung usw.

Arbeitsrecht.

Wichtige Entscheide des eidg. Versicherungsgerichts.

Im Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern werden jeweilen wichtige Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes publiziert. Auch der Bericht über das Jahr 1933 enthält eine Reihe von Urteilen der obersten Gerichtsstanz bei Rechtsstreitigkeiten in Unfallsachen, die für die Arbeiterschaft von grosser Wichtigkeit sind, da sie teilweise von der bisher üblichen Praxis abweichen und Wegleitung für die zukünftige Erledigung in Prozessfällen darstellen. Wir machen auf folgende Entscheide aufmerksam, die wir kommentarlos dem Jahresberichte von 1933 der Anstalt entnehmen.

Ein interessantes Urteil betrifft die Anwendung der Bestimmung betreffend Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit (Art. 98 des Gesetzes).

Die Anstalt hatte im Falle eines durch die Berührung mit gewissen Säuren erzeugten Ekzem-Rezidivs die Versicherungsleistungen um 10 Prozent gekürzt, weil der Versicherte sich neuerdings der Berührung mit diesen Säuren ausgesetzt hatte, trotzdem ihm seine übergrosse Empfindlichkeit gegen sie bekannt war und er von der Anstalt wiederholt auf die daherige Gefahr aufmerksam gemacht, ja ihm die Vornahme von Abzügen auf den Versicherungsleistungen in neuen Rückfällen angedroht worden war. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat den zehnzehnten Abzug geschützt und als milde bezeichnet. Es führte aus, dass angesichts der Tatsache, dass der Kläger, sobald er seine gewohnte Arbeit wieder aufnehme, immer und immer wieder an Ekzem erkrankte, wohl oder übel angenommen werden müsse, dass ein Berufs- oder doch ein vollständiger Arbeitswechsel eine unbedingte Notwendigkeit geworden sei, und zwar nicht etwa nur im Interesse der Versicherungsanstalt, sondern namentlich und vor allem auch im eigenen Interesse des Klägers, der sonst, weil er ja seine bisherige Tätigkeit gar nicht mehr regelmässig ausüben könne, überhaupt aufhören würde, ein werktätiges Glied der menschlichen Gesellschaft zu sein.